

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/514-3

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
514/015/2025

Veränderte Belegungssituation in den Jugendlernstuben

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	17.07.2025	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Der Ausschuss nimmt die Informationen der Verwaltung zur Kenntnis.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Jugendlichen, für die ein unabweisbarer pädagogischer Bedarf im Einzelfall vorliegt und für die keine geeignete alternative Förderung angeboten werden kann, auch über das 16. Lebensjahr hinaus im Schuljahr 2025/26 zu betreuen.
- Sie sollen ausschließlich für das kommende Schuljahr 2025/26 weiterbetreut werden, auch wenn für diese keine Förderung durch den Freistaat Bayern abgerufen werden kann.
Die wegfallende Förderung dieser Jugendlichen soll über zeitlich befristete Überbelegungen ausgeglichen werden

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Informationen zur weiteren Belegung der Altersgemischten Lernstuben, vormals Jugendlernstuben

Nach einer Kommentierung zu § 45a SGB VIII, der den Einrichtungsbegriff regelt, fallen unter den Anwendungsbereich des BayKiBiG nur Tageseinrichtungen für Kinder. Ab dem 14. Geburtstag beginnt das Jugendalter. Die Förderverpflichtung erstreckt sich nicht auf dieses. Aufgrund eines Personalwechsels bei der Regierung von Mittelfranken, die in Bezug auf die Jugendlernstuben als zuständige Aufsichtsbehörde fungiert, wurde die Möglichkeit, Kinder im Alter von über 14 Jahren zu betreuen, neu bewertet. Im Ergebnis können zukünftig Kinder ab 14 Jahren gemäß der Kommentierung nur noch in einzelnen Ausnahmefällen betreut und gefördert werden. Die Altersgruppe Ü14 darf die Einrichtung jeweils nicht prägen.

Für das kommende Schuljahr haben die Jugendlernstuben und Altersgemischten Lernstuben die Einzelfälle, die dies betrifft, genau geprüft. Bei der Regierung Mittelfranken wurde für insgesamt 18 Kinder und Jugendliche eine Ausnahmegenehmigung erwirkt. Weitere 20 von damals betroffenen 38 Jugendlichen werden bis Ende des Schuljahres entweder aus regulären Beendigungsgründen entlassen oder in andere, passende Unterstützungsmaßnahmen übergeleitet (OJSA, Chance 8.9 plus, u.ä.). Damit ist bereits eine deutliche Reduktion des Anteils der Plätze für über 14-Jährige erreicht, sodass die Lernstuben den oben genannten Vorgaben entsprechen.

Insgesamt ergibt sich durch die veränderte Situation die Notwendigkeit, die Belegungspraxis in den einzelnen Einrichtungen im laufenden Geschäftsprozess neu zu justieren.

Für das kommende Schuljahr 2025/26 sowie 2026/27 musste aus terminlichen Gründen und Erwägungen der Einrichtungsauslastung und damit Refinanzierung der Einrichtungen bereits eine Belegungsstrategie entschieden und angegangen werden, die dem Ausschuss nachfolgend zur Kenntnis gegeben wird. Prinzipiell handelt es sich nach Auffassung der Verwaltung jedoch um eine politisch-konzeptionelle Entscheidung, sollte die Belegungsstrategie auf Dauer angelegt werden.

Für die beiden kommenden Schuljahre 2025/26 sowie 2026/27 sind folgende Regelungen getroffen worden:

- Es gilt für alle Lernstuben die Einschränkung, dass die Regelbetreuung nach dem 14. Lebensjahr im Regelfall endet. Die Einrichtungen, die vormals Jugendlernstuben genannt wurden, werden künftig Altersgemischte Lernstuben genannt.
- **Einrichtungen, die bislang ausschließlich Kinder von zehn bis 18 Jahren betreut haben**, sind die Integrative Jugendlernstube Anger32 sowie die Integrative Jugendlernstube Odenwaldallee.
 - **Integrative Altersgemischte Lernstube Anger.32:** Ab sofort werden Grundschulkinder ab der 3. Jahrgangsstufe bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen. Hierzu ist eine Änderung der Betriebserlaubnis vollzogen worden. Das Verhältnis entspricht in etwa 18 Kinder im Grundschulalter sowie ca. 18 Kinder ab der 5. Jahrgangsstufe. Die genaue Verteilung wird flexibel anhand des konkreten Bedarfes festgelegt.
 - **Integrative Altersgemischte Lernstube Odenwaldallee:** Es werden Kinder ab der 5. Jahrgangsstufe bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres aufgenommen.
- **Einrichtungen, die (bisher) Kinder im Alter von sechs bis 18 Jahren betreut haben bzw. bei denen dies geplant war (Altersgemischte Lernstuben)**, sind: Integrative Altersgemischte Lernstube im Familienzentrum Junkers 1, Integrative Altersgemischte Lernstube im Familienstützpunkt Gowi.27 und Integrative Altersgemischte Lernstube im Familienzentrum Röthelheim 11acht.

In allen Einrichtungen verkürzt sich das Altersspektrum und reicht künftig von sechs Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

- **Integrative Altersgemischte Lernstube im Familienzentrum Junkers 1:** Die Einrichtung betreibt bislang zwei Gruppen zur Betreuung von Kindern auf weiterführenden Schulen sowie eine Gruppe zur Betreuung von Kindern im Grundschulalter. Dieses Verhältnis soll sich künftig umkehren.
- **Integrative Altersgemischte Lernstube im Familienstützpunkt Gowi.27:** Bisher wurden zwei Gruppen, abhängig vom Alter der betreuten Kinder betrieben. Künftig sollen zwei altersgemischte Gruppen angeboten werden. Dies hat auch eine Flexibilisierung der Altersstruktur zur Folge.
- **Integrative Altersgemischte Lernstube im Familienzentrum Röthelheim 11acht:** Zu den bereits bestehenden Grundschulgruppen kommt voraussichtlich ab dem Schuljahr 2025/26 eine Gruppe zur Betreuung von Kindern ab der fünften Jahrgangsstufe hinzu.

Das Stadtjugendamt befindet sich in einem Organisationsentwicklungsprozess, der auch die Abteilung 514 mit den Spiel- und Lernstuben miteinbegreift. Aus diesem Grund bezieht sich die Planung zunächst nur auf die nächsten beiden Schuljahre, da ab September bereits die Informationen im Kitafinder über das Schuljahr 2026/27 zu finden sein müssen und Vorgespräche sowie Voranmeldungen stattfinden. Weiterreichende Planungen werden zu gegebener Zeit vorgestellt.

Betreuung der Jugendlichen 16+

Zum Zeitpunkt der Veränderung der Vorgaben durch die Regierung waren insgesamt 38 Jugendliche in den Einrichtungen von der Altersbeschränkung betroffen, von denen 20 bereits in Anschlussperspektiven überführt werden konnten oder dies bis zum Ende des Schuljahres noch werden.

Es verbleiben 18 Jugendliche in den Einrichtungen.

Von diesen 18 Kindern und Jugendlichen sind neun entweder bereits 16 Jahre alt (vier) oder werden es im Verlaufe des Schuljahres (fünf). Für sie ist die fachliche Genehmigung, weiterbetreut zu werden, erteilt, jedoch kann keine Betriebskostenförderung durch den Freistaat Bayern abgerufen werden ab dem Monat, in dem sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, also ab dem 16. Geburtstag.

Bei diesen Jugendlichen ist der eindeutige Bedarf, in den Einrichtungen noch ein Schuljahr weiterbetreut zu werden, festgestellt worden und dringend vorhanden.

Die Betreuung von über 14-Jährigen in den BayKiBiG Einrichtungen Jugendlernstuben ist für diejenigen Jugendlichen konzipiert, die den festen Rahmen der Kindertageseinrichtung aufgrund ihres häuslichen Umfelds und ihrer speziellen Bedürfnisse benötigen und für die die Angebote der Jugendsozialarbeit nicht ausreichend sind. Sie stammen oft aus multipel belasteten Familiensystemen (Analphabetismus, Erkrankung, Abhängigkeit, prekäre Verhältnisse) und profitieren vom langfristigen Beziehungsaufbau, von der Konstanz und vom strukturierten BayKiBiG-Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Einrichtungen.

Sie sollen ausschließlich für das kommende Schuljahr 2025/26 weiterbetreut werden, auch wenn für diese keine Förderung durch den Freistaat Bayern abgerufen werden kann. Die wegfallende Förderung dieser Jugendlichen soll über zeitlich befristete Überbelegungen ausgeglichen werden. Für diese werden momentan vorbereitend bereits Genehmigungen durch die Fachaufsicht der Regierung eingeholt. Somit würden keine Einnahmelücken entstehen. Für die Verpflegung und weitere Leistungen kommen die Eltern der 16+-Jährigen über die Elternbeiträge sowie das Verpflegungs-, Getränke- und Brotzeitgeld auf.

Diese Maßnahme stellt eine Ausnahme dar, um die plötzliche Veränderung für die Jugendlichen und ihre Familien abzufedern, bestehende Verträge soweit möglich zu erfüllen und einen gelingenden Übergang sicherzustellen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 17.07.2025

Protokollvermerk:

Es werden keine Haushaltsmittel benötigt. Das entsprechende Häkchen fehlt.

Frau Stadträtin Dr. Clarner bittet um Neuberichtung des Sachstandes im fortlaufenden JHA.

Es wird fortlaufend über die Entwicklungen der Lernstuben mit altersgemischter Belegung im JHA berichtet.

Ergebnis/Beschluss:

- Der Ausschuss nimmt die Informationen der Verwaltung zur Kenntnis.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Jugendlichen, für die ein unabweisbarer pädagogischer Bedarf im Einzelfall vorliegt und für die keine geeignete alternative Förderung angeboten werden kann, auch über das 16. Lebensjahr hinaus im Schuljahr 2025/26 zu betreuen.
- Sie sollen ausschließlich für das kommende Schuljahr 2025/26 weiterbetreut werden, auch wenn für diese keine Förderung durch den Freistaat Bayern abgerufen werden kann.
Die wegfallende Förderung dieser Jugendlichen soll über zeitlich befristete Überbelegungen ausgeglichen werden

mit 11 gegen 0 Stimmen

Winner
Vorsitzende/r

Käs
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang